

Reform der EU-Strukturfonds 2000 – 2006

Der Europäische Rat hat am 24. und 25. März 1999 in Berlin eine politische Einigung zur „Agenda 2000“ erreicht, in der die finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2000 - 2006 und die neuen Bestimmungen für Strukturmaßnahmen, die Gemeinsame Agrarpolitik und die Instrumente zur Vorbereitung der Bewerberländer auf den Beitritt aufgeführt sind.

Die „Agenda 2000“ umfasst ein kohärentes Reformpaket, dessen Umsetzung die Europäische Union auf die Herausforderungen der kommenden Jahre vorbereiten soll:

- die bevorstehende Erweiterung der Union auf Staaten, in denen das Durchschnittseinkommen der insgesamt 105 Millionen Einwohner kaum ein Drittel des Mittelwerts für die gegenwärtigen fünfzehn Mitgliedstaaten beträgt;
- die Ausrichtung der Haushaltsführung auf eine erfolgreiche Umsetzung der Wirtschafts- und Währungsunion;
- der aufgrund der Globalisierung der Wirtschaft verstärkte Wettbewerb, der es erforderlich macht, schlechter gestellte Regionen und auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Zielgruppen bei der Wahrnehmung neuer Entwicklungsmöglichkeiten zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang empfahl sich eine Neuausrichtung der Ziele und Mittel der Strukturhilfen für Regionen und weniger begünstigte soziale Gruppen – anders ausgedrückt, der Umsetzungsmodalitäten der Maßnahmen zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Europäischen Union.

Das Regelwerk für die Strukturfonds im Zeitraum 2000 - 2006 wurde vereinfacht:

- eine neue allgemeine Verordnung deckt alle gemeinsamen Grundsätze der Strukturfonds ab: vorrangige Ziele, Programmplanungsmethoden, Haushaltsführung, Bewertung und Kontrolle;
- neue spezifische Verordnungen für die einzelnen Fonds behandeln hauptsächlich deren jeweilige Anwendungsbereiche.

Für den Zeitraum 2000 - 2006 wurden drei vorrangige Ziele definiert

- Ziel 1: Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand
Der Titel dieses Ziels bleibt unverändert, die Verordnungen sehen jedoch vor, dass die heute unter Ziel 6 förderfähigen Gebiete sowie die ultraperipheren Regionen, wie sie im Vertrag von Amsterdam definiert wurden, im Laufe des Zeitraums 2000 - 2006 in Ziel 1 integriert werden.
- Ziel 2: Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit strukturellen Schwierigkeiten
Dieses neue Ziel, in dessen Mittelpunkt die wirtschaftliche und soziale Umstellung steht, fügt die Ziele 2 und 5b des aktuellen Zeitraums zusammen und wurde außerdem auf andere Gebiete ausgeweitet (städtische Problemgebiete, vom Fischereisektor abhängige Krisengebiete und vom Dienstleistungssektor stark abhängige Gebiete, die sich in der Umstellung befinden), die ebenfalls mit dem Problem der fehlenden wirtschaftlichen Diversifizierung konfrontiert sind.
- Ziel 3: Unterstützung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und -systeme
Dieses neue Ziel fügt die alten Ziele 3 und 4 zusammen und muss im Zusammenhang mit dem neuen Titel zur Beschäftigung des Vertrags von Amsterdam gesehen werden. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Bedürfnisse von Gebieten mit strukturellen Schwierigkeiten im Hinblick auf



die wirtschaftliche und soziale Umstellung kann es im gesamten Gemeinschaftsgebiet intervenieren, mit Ausnahme der über das neue Ziel 1 förderfähigen Gebiete. Unter dem Vorbehalt der spezifischen Gegebenheiten einzelner Regionen dient es gleichzeitig auch als Bezugsrahmen für die Entwicklung der Humanressourcen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Nach: Europäische Kommission: Reform der Strukturfonds 2000 - 2006. Eine vergleichende Analyse (Juni 1999)

